LANDKREIS QUEDLINBURG

Der Landrat

Gegen Postzustellungsurkunde

Amt: I.66
Bearbeiter: Herr George

Drachenfliegerclub Ostharz e. V.
z. H. Herrn Manfred Kaßebaum
Frachtstraße 1 a

06484 Quedlinburg

24.12.94

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	Unsere Zeichen	Quedlinburg, den
	13. 12. 1994		I.662247-Ge-Ka	23. 12. 1994

Ihr Antrag auf Erlaubnis zur Ausübung des Drachenflugsportes im Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Quedlinburg

Sehr geehrter Herr Kaßebaum,

aufgrund Ihres Antrages vom 13. 12. 1994 ergeht durch die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Quedlinburg folgender Bescheid:

1. Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Quedlinburg und Gefahrenabwehrverordnung für dieses Schutzgebiet (LSG-VO) vom 04. Februar 1994 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 5/94 vom 16. März 1994, S. 9) wird hiermit eine

   Erlaubnis

   zur Ausübung des Drachenflugsportes im LSG "Harz und nördliches Harzvorland" erteilt. Die zugelassenen Startplätze befinden sich

   a) südlich von Harzgerode in der Gemarkung "Hoymbeck" (Harzgerode, Flur 10, und Neudorf, Flur 5) und

   b) südöstlich von Straßberg in der Gemarkung "Roter Bruch" (Straßberg, Flur 6).

2. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

3. Die Erlaubnis ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA, S. 412) mit folgenden Nebenbestimmungen:

   a) Die Erlaubnis berechtigt die folgenden Mitglieder des Drachenclubs Ostharz e. V. zur Ausübung des Drachenflugsportes im LSG "Harz und nördliches Harzvorland":

      Steffen Soyka
      Andreas Liepelt

Manfred Kaßebaum
Stephan Nitsch
Wilhelm Einecke
Frank Jünger
Henric Volkmann
Thomas Huch
Bernd Hoffmann

Sie haben während der Ausübung des Sportes eine Kopie dieser Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen eines Bediensteten der Naturschutzbehörde oder der Polizei diese Kopie vorzuzeigen.

b) Diese Erlaubnis berechtigt nur an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen zur Ausübung des Drachenflugsportes im LSG.

c) Die zum Transport der Sportgeräte und Ausrüstungen benötigten Fahrzeuge sind auf dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für diesen zugelassenen Straßen, Wegen und Plätzen abzustellen. Dies gilt nicht für ein benötigtes Anhängefahrzeug mit Winde.

d) Die Erlaubnis wird erteilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes bei Verstößen gegen die Bestimmungen der LSG-VO und sonstiger dem Schutz des LSG dienender Vorschriften. Der Widerruf kann auch aus sonstigen Gründen erfolgen, soweit dies zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes erforderlich ist.

4. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ersetzt keine anderen als der nach der LSG-VO eventuell notwendigen behördlichen Genehmigungen, sonstige Entscheidungen oder Anzeigen.

Begründung:

Die Ausübung des Drachenflugsportes in der beantragten Art und Weise, ausgehend von den oben geschriebenen Startplätzen, beeinträchtigt den Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder einzelner Teile desselben nicht. Der besondere Schutzzweck Erhaltung bzw. Verbesserung der Ruhe und Eignung des geschützten Gebietes für die ungestörte Erholung in Natur und Landschaft (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LSG-VO) erscheint deswegen durch den Betrieb der Winde mit Verbrennungsmotor nicht gefährdet, da aufgrund der Termikabhängigkeit des Sports und der Begrenzung der Erlaubnis auf die Wochenenden und Feiertage sowie der Lage der Startplätze an zu den infrage kommenden Tageszeiten stark befahrenen Straßen mit keiner nennenswerten Erhöhung der Verlärmung des Raumes zu rechnen ist.
Gemäß § 9 Abs. 2 LSG-VO kann die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Quedlinburg, Heilige-Geist-Straße 7, 06484 Quedlinburg, erheben.

Hochachtungsvoll

i. A. George